



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

XVI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1915.

Inhalt: 1. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.—2. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Ausübung der Jagd.—3. Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.—4. Abschaufelung der Schneeverwehungen.—5. Polizeistunde und Sonntagsruhe.—6. Eruiierung von Requisitionsscheinen.—7. Urteil.—8. Steckbrief.—Aviso.

1.

Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses erteilt.

§ 2.

Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1)

2.

bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgezeigt werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden—sofern die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl. fällt— vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend die Ausübung der Jagd.

§ 1.

J a g d k a r t e n.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

J a g d g e b ü h r e n .

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben. Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

J a g d z e r t i f i k a t e .

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dar-
getan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

W i l d s c h o n - u n d - A b s c h u s s z e i t e n .

Die Wildschon- und -Abschusszeiten wurden bereits im Amtsblatte XII. Stück v. 24./XI. 1915, Punkt 4. verlautbart.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

W i r k s a m k e i t s b e g i n n .

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

3.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

(M. G. G. Erlass № 16469 vom 15. XII. 1915 E. № 2285 Adj.)

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk, sämtliche Gemeinden
und Gendarmerieposten.

Zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache werden freiwillig sich meldende Einwohner des öst.-ung. Okkupationsgebietes in Polen beim k. u. k. Kreiskommando in

4.

Noworadomsk aufgenommen.

Die sich meldenden Einwohner werden vorher beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin entsprechend geschult.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) physische Eignung zum Finanzwachdienst;
- b) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);
- c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;
- d) makelloses Vorleben;
- e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;
- f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Bekleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2. Gebührenbestimmungen.

Die acceptierten Leute erhalten eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann. Der Tageslohn wird vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist in der eigenen Bekleidung zu versehen; für die Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung wird das genannte Finanzwachkommando sorgen. Die Kosten der Verköstigung werden vom Taglohne zu bezahlen sein.

Das Kreiskommando weist speziell darauf hin, dass durch diese Aufforderung den intelligenteren, jedoch derzeit arbeitslosen Personen des Kreises besonders günstige Gelegenheit geboten wird, sich eine würdige Anstellung zu verschaffen und erwartet auch eine grosse Anzahl von Anmeldungen.

Hiebei wird betont, dass die zum Finanzwachdienste sich meldenden Personen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und dies feierlich geloben müssen. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen werden - ausser Entlassung - Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Bewerber können sich bis zum 5. Jänner 1916 täglich von 3 bis 4 Uhr Nachm. in der Adjutantur des Kreiskommandos melden, wohin sie auch Originaldokumente (wie Schulzeugnisse, sonstige Zeugnisse über bisherige Anstellungen etc.) mitzubringen haben.

Es wird noch bemerkt, dass im ganzen circa 300 Mann benötigt werden, deren Ausbildung in 3 Turnussen zu 100 Mann durch je 4 Wochen ab 1./2. 1916 in Lublin erfolgen wird. Mit den aufgenommenen Leuten werden speziell die an der nördlichen Grenze des Okkupationsgebietes gelegenen Kreise dotiert.

4.

Abschaufelung der Schneeverwehungen.

(M. G. G. Erlass № 14526 vom 4. Dezember 1915)

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk, alle Gemeinden und Gendarmerieposten.

Nach dem russischen Gesetze vom Jahre 1822 sind bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die Gemeinden verpflichtet, die durch ihr Gebiet führenden Strassen durch Beistellung von Arbeitskräften unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Die Gemeindevorsteher und Schulzen werden daher unter persönlicher Verantwortlichkeit aufgefordert, bei den eventuellen Schneeverwehungen auf jedes Verlangen des Strassenaufsichtspersonals die notwendige Anzahl von Arbeitern mit Schaufeln zur Schneesäuberung beizustellen.

5.

Polizeistunde und Sonntagsruhe.

(M. G. G. Erlass № 899 vom 13. Dezember 1915)

An den Herrn Regierungskommissär der Stadt Noworadomsk, alle Gemeinden und Gendarmerieposten.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke, Wasserleitungen u. drgl.) sind von der Sonntagsruhe auszunehmen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannöfen) u. drgl.

6.

Eruierung von Requisitionsscheinen.

(№ 363 Adj.)

An alle Gemeinden und Gendarmerieposten.

Im November oder Anfangs Dezember 1914 war der k. u. k. Etappentrainzug № 11/1 in Gidle einquartiert und requirierte dort 2 Pferde.

Diese waren 2 zweijährige Hengste brauner Farbe; eines von diesen war bis zu den Knien auf allen Füßen weiss und beiderseits am Halse, am Bauche, an der Stirne, sowie an der Nase mit weissen Flecken versehen.

Dem Eigentümer der 2 Pferde wurde ein Requisitionsschein des Inhaltes: „Zwei Pferde für den Preis von 500 Mark requiriert, Oberleutnant Balate“ eingehändigt.

Es ist im Gemeinde-, bzw. Gendarmeriebereiche der Eigentümer dieses Requisitionsscheines zu eruieren und auch Nachforschungen über anderweitige Requisitionen seitens des obigen Etappentrainzuges zu pflegen. Meldungen hierüber sind unter gleichzeitiger Angabe näherer Details der Requisitionen (wie: Datum, Gattung der requirierten Gegenstände, Name des Beistellers, eventuelle Vorlage der Requisitionsscheine) an das Kreiskommando ehestens zu erstatten.

7.

Urteil.

Mit rechtskräftigem Urteile des Militärgerichtes des Kreiskommandos Noworadomsk wurde der Ziegelerbeiter Leopold Chądzyński schuldig erkannt, anfangs Juni 1915 einen unter dem Verdachte des Verbrechens des Raubes in Untersuchungshaft befindlichen und aus dem hierortigen Spital entwichenen Untersuchungshäftling in seinem Hause aufgenommen und das Essen zugetragen, somit ihn vor den Nachforschungen der Obrigkeit zu verheimlichen versucht zu haben und wegen des hiedurch begangenen Verbrechens der Vorschubleistung durch Verhehlung zum zweimonatlichen verschärften Kerker verurteilt.

Steckbrief.

1) Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wąchock geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und

2) Maryanna Bzinkowska, Ehegattin des Obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig, sind des in der Nacht vom 18. auf den 19. October l. J. zum Nachtheile an Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Carl Petzold

Oberst.

A v i s o.

1) Die Firma Johann Pracner in Raudnitz a/d Elbe hat anher bekanntgegeben, dass sie in der Lage sei, landwirtschaftliche Maschinen, insbesondere Drillmaschinen und Düngerstreuer zu liefern.

2) Die OLSO Licht-Gesellschaft, Halbmayr & Co., Wien VII. Stiftgasse 6 liefert drucklose Petroleum-Starklicht-Lampen, System OLSO, zur Beleuchtung von Bahnstationen, Strassenbauten, Barakenplätzen und Etappenstationen in Kerzenstärke von 750 Kerzen und 1000 Kerzen. Diese Lampen zeichnen sich durch ausserordentlich leichte Bedienung, automatisches Anzünden und grosse Standhaftigkeit aus.

3) In der Drahtfabrik Slawkow, Kreis Olkusz, sind Drahtsorten und Nägel in beschränktem Masse zu unten angegebenen Preisen erhältlich:

Drahtstifte rund und vierkantig.

Aufschläge per 100 kg auf den Grundpreis von 30 K.

N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg Kronen	N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg Kronen	N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag per 100 kg Kronen	
80 u. 70	2,00	31	4,00	16	24,00	<u>Dachpappstifte</u> um 4 K teurer als die entspre- chende N ^o
65;60;55;50	—	28	6,00	14	28,00	
46	-,60	25	8,00	12	40,00	
42	1,20	22	10,00	10	56,00	
38	2,00	20	14,00	—	—	
34	3,00	18	18,00	—	—	

Eisendraht und blank

Aufschläge per 100 kg. auf den Grundpreis von 28 K.

N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag Kronen	N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag Kronen	N ^o in $\frac{1}{10}$ m/m	Aufschlag Kronen	
50-90	—	31	3,00	18	7,00	
46	-,60	28	3,60	16	8,00	
42	1,20	25	4,40	14	9,00	
38	1,80	22	5,20	—	—	
34	2,40	20	6,00	—	—	

Geglühter oder vor dem letzten Zug geglühter Draht teurer um 1,00 K per 100 kg.

